



Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V.

Mitglied des Sängerbundes Schleswig-Holstein e.V. im Deutschen Chorverband
Inhaber der Zelterplakette

S a t z u n g

S a t z u n g

Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V.

Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V.

Die sprachlich männliche Form gilt für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwarzenbeker Liedertafel von 1843“ mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Schwarzenbek und ist dort unter dem Namen

Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e. V.

in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Nr. 305 SB eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Chor in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Schleswig-Holstein und des Deutschen Chorverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um die Aufnahme im Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich nachzusuchen.
2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei Aufnahmeersuchen zur aktiven Mitgliedschaft in Abstimmung mit dem Chorleiter und einer Probezeit von einem Monat. Lehnt der geschäftsführende Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

zu 1.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

zu 2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderhalbjahres. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Kündigungsfrist auf Antrag des Betroffenen abkürzen oder aufheben. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

zu 3.

Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz einer auf diese Folgen hinweisenden Mahnung säumig geblieben sind.

zu 4.

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder erwirkt.
2. Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

4. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben grundsätzlich die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Chorproben und den vom Vorstand beschlossenen öffentlichen Auftritten teilzunehmen.
5. Aktive Mitglieder, die nur sehr unregelmäßig an den Chorproben teilnehmen oder über einen Zeitraum von 2 Monaten unentschuldigt fehlen, haben auf Verlangen des Vorstandes ihr Verhalten zu begründen und können von diesem eventuell zu passiven Mitgliedern erklärt werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 9 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) dem Vorsitzenden des Festausschusses,
 - d) dem Chorleiter

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Schatzmeister.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des Chorleiters, wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der volljährigen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Festausschusses und mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zu den aktiven Mitgliedern gehören. Die Amtszeiten dauern jeweils bis zur rechtsgültigen Wahl eines Nachfolgers.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres statt und wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,

- c) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Chorleiters,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Amtszeit drei Jahre beträgt und nur einmal verlängert werden darf,
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidung über die Berufung nach § 6 Abs. 3 und § 7 zu Ziffer 4 Abs. 3 der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, im Falle einer Wahl entscheidet das Los.
6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Bekanntgabe des Protokolls erfolgt nach Möglichkeit umgehend.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
8. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Einsetzung von Ausschüssen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- 1. Notenausschuss
- 2. Festausschuss

§ 14 Notenausschuss

Der Notenausschuss besteht aus zwei aktiven Mitgliedern, deren Aufgabe darin besteht, Notenmaterial, Übungs- und Konzertmappen sorgfältig zu verwahren und dafür zu sorgen, dass den Chormitgliedern vor Beginn der Chorproben bzw. den Konzerten das erforderliche Notenmaterial vorliegt.

§ 15 Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus einem Leiter als Vorsitzenden sowie aus drei weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.

§ 16 Wahlen

1. Die Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand werden grundsätzlich in geheimer Wahl durchgeführt. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies ohne Gegenstimme beschließt.

Der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Vorsitzende des Festausschusses, die Rechnungsprüfer und die Ausschussmitglieder werden in offener Wahl gewählt, wenn kein Beschluss der Versammlung auf geheime Wahl vorliegt.

2. Die Wahlen des Vorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters, und der Rechnungsprüfer sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
 - a) erstes Jahr: Vorsitzender, Schriftführer und ein Rechnungsprüfer,
 - b) zweites Jahr: stellvertretender Vorsitzender, Referent für Presse – und Öffentlichkeitsarbeit und ein zweiter Rechnungsprüfer,
 - c) drittes Jahr: Schatzmeister und Vorsitzender des Festausschusses.
3. Die Mitglieder der beiden Ausschüsse oder neu zu bildender Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Dauer der Zugehörigkeit entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Ausschussmitgliedern. Nachwahl erfolgt wieder durch die Mitgliederversammlung bei Ausscheiden eines der Ausschussmitglieder.
4. Die Gewählten sind verpflichtet, ihre Arbeit sorgfältig und nach bestem Wissen und Können auszuüben.

§ 17 Der Chorleiter

1. Der Chorleiter wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
2. Rechte und Pflichten des Chorleiters ergeben sich aus dem jeweiligen Chorleitervertrag.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Schwarzenbek, desgleichen der Gerichtsstand.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schwarzenbek, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 21 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können auf einer Mitgliederversammlung oder, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind, auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2007 beschlossen worden. Mit ihrem Inkrafttreten verliert die Satzung vom 12. Februar 1981 ihre Gültigkeit.

Die am 03. Februar 2011 in der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung (betr. § 12 Absatz 3d) ist in diesem Dokument bereits berücksichtigt.

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Sitzungen

§ 1

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen der »Schwarzenbeker Liedertafel von 1843 e.V.«. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge. In der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 4

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5

1. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u. U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
2. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 8 Abs. 3 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgeschlossen.

§ 7

Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 8

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.

§ 9

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Schwarzenbek, den 12. 2. 1981